

II-6435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/86-9/92

1010 Wien, den 29. Juni 1992
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

Klappe Durchwahl

2830 /AB
 1992 -06- 30
 zu 2864 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
 Srb und FreundInnen betreffend Wegfall von
 diskriminierenden Bezeichnungen auf Krankenscheinen
 (Nr.2864/J)

Zu den aus der beigelegten Ablichtung ersichtlichen Fragen
 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 2

Zunächst muß ich festhalten, daß die Sozialversicherungsträger ihre Formulare in Eigenverantwortlichkeit und zum Teil im Einvernehmen mit den Vertragspartnern grundsätzlich so zu gestalten haben, daß sie die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (wie Prüfung der Anspruchsbeurteilung, Erbringung und Abrechnung von Leistungen, Leistungskontrolle und erforderlichenfalls gesonderte Erfassung von Aufwendungen und Erträgen für bestimmte Versichertengruppen) unter Beachtung einer möglichst ökonomischen Verwaltung erfüllen können.

So hatten die Krankenversicherungsträger gemäß § 444 Abs.4 ASVG u.a. die Aufwendungen für ärztliche Hilfe, Spitalspflege, Arzneimittel usw. getrennt nach Versichertengruppen (Arbeiter, Angestellte und Sonstige)

- 2 -

nachzuweisen. Dazu wurde auf dem Krankenkassenscheck, zum Teil noch als Krankenschein bezeichnet, und den Folgeformularen (Rezept, Überweisung und dgl.) ein entsprechender Raster vorgesehen.

Nach Aufhebung des § 444 Abs.4 ASVG ab 1.1.1991 haben sich die Krankenversicherungsträger auf eine Reduzierung des Rasters wie folgt geeinigt, wobei auch die weiblichen Bezeichnungen berücksichtigt wurden:

Erwerbstätige(r)	1	5	Kriegs-	7	9
Arbeitslose(r)		Pensionist(in)	hinter-		
Selbstversicherte(r)			bliebene(r)	-----	

Da der Bund in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen den Gebietskrankenkassen den tatsächlich entstandenen Aufwand ersetzt, ist zum Beispiel die Kennzeichnung "Kriegshinterbliebene(r)" zwecks einer lückenlosen Erfassung der Aufwendungen und Erträge für diese Versichertenkategorie weiterhin erforderlich. Mit der Kennzeichnung "Pensionist(in)" soll die Erfassung der Aufwendungen und Erträge in der Krankenversicherung der Pensionisten im Hinblick auf eine laufende Geburtskontrolle sichergestellt werden.

Da die gegenständlichen Vordrucke nicht nur als Anspruchsnachweis, sondern auch als Abrechnungsbeleg für die erbrachten Leistungen durch die Vertragspartner dienen, bedarf jede Änderung des Krankenkassenschecks und der Folgeformulare der Zustimmung durch die Österreichische Ärztekammer (Österreichische Dentistenkammer). Die geänderten Formulare wurden dieser erstmalig am 18.Juli 1991 zur Kenntnis gebracht, wobei eine Zustimmung bisher nicht erreicht werden konnte. Sobald diese Zustimmung vorliegt, wird der Hauptverband unverzüglich die Neuauflage der geänderten Vordrucke in die Wege leiten.

- 3 -

Zur Feststellung, daß Bezeichnungen als störend, in manchen Fällen sogar als diskriminierend empfunden werden, möchte ich folgendes bemerken:

Die Kennzeichnung als "Pensionist" dient z.B. einerseits dazu, die Nachbearbeitung beim Krankenversicherungsträger zu erleichtern und andererseits eine mißbräuchliche Verwendung hintanzuhalten (für Pensionisten werden Krankenkassenschecks für jeweils ein Kalenderjahr ausgegeben). Eine Diskriminierung kann durch keine der Bezeichnungen gesehen werden. Die Krankenkassenschecks werden persönlich zugestellt oder ausgehändigt und sodann dem behandelnden Vertragsarzt übergeben, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Ich darf allerdings darauf hinweisen, daß im Rahmen eines Pilotprojektes bereits Initiativen zur Verwendung einer Chip-Karte anstelle der herkömmlichen Krankenscheine gesetzt wurden, wobei die Betreuung und Koordination dieses Projektes dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger obliegt. Die diesem Projekt zugrunde liegenden Initiativen und Überlegungen sollen in Hinkunft zu einer Vereinfachung des Krankenscheinwesens und zu einer spürbaren Entlastung der Versicherten führen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner Faymann".

BEILAGE**A N F R A G E**

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Wegfall von diskriminierenden Bezeichnungen auf Krankenscheinen

Immer wieder beklagen sich Sozialversicherte über die Gestaltung der Krankenscheine. Es wird von ihnen als störend und in manchen Situationen sogar als diskriminierend empfunden, wenn darauf für jeden sichtbar der soziale Status vermerkt ist (ob Angestellter oder Arbeiter, ob erwerbstätig, arbeitslos oder Pensionist, ob Kriegshinterbliebener oder "Sonstige", noch dazu in ausschließlich männlicher Form!).

In diesem Sinne richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A N F R A G E

- 1) Sind Sie bereit, auf die dafür in Frage kommenden Sozialversicherungsträger einzuwirken, ihre Krankenscheine im Sinne der obigen Ausführungen derart abzuändern, daß die beanstandeten Angaben nicht mehr aufscheinen?
Wenn nein, warum nicht?
- 2) Gibt es bereits Verhandlungen bzw. Vorgespräche darüber mit Vertretern der Sozialversicherungsträger?
Wenn ja, bis wann wird es zu einer derarigen Änderung der Krankenscheine kommen?